

*Richtplatz bei der Schutzengelkapelle ausserhalb der Stadt Zug. Letzte Hinrichtung 1847. 1859 wegen des Bahnbaus abgetragen.*



## «... zum Abscheu und Exempel»

Im modernen Strafrecht stehen die Erziehung, Resozialisierung und Wiedergutmachung im Zentrum. Auch Schwerverbrecher haben Anrecht auf Schutz ihrer Persönlichkeit. Anders das vormoderne Recht, das auf öffentliche Entehrung, Vergeltung und Abschreckung ausgerichtet war.

1545 wurde Michel Goldschmidt wegen Misshandlung «ein Tag und Nacht, zu Wasser und Brott» in den Turm gesperrt und mit einem unbefristeten Weintrinkverbot belegt. 1566 verlangten die Richter vom Henker, dass er die notorischen Diebe Claus Schygler und Peter Noe «hinus uff gwonliche Richtstatt» führe, jedem «ein Strick an syenen Halss legge,

sy an dem Gallgen erwürge, daran sterben und verderben lasse» und dann den Vögeln zum Frass überlasse. 1739 wurde Franz Hirschhorn wegen Vagantentum und Diebereien an den Pranger gestellt, mit Ruten gezüchtigt und dann aus dem Land gejagt, nachdem ihm der Henker ein Brandmal auf die Stirne gesetzt und die Ohren geschlitzt hatte. 1817 schlug der Scharfrichter dem Mörder Thomas Henggeler zuerst die mordende Hand und danach den Kopf derart ab, «dass ein Wagenrad zwischen Haupt und Körper durchgehen möge» – «dem armen Delinquenten zur wohlverdienten Strafe, andern aber zum Abscheu und Exempel».

**Geheimer Prozess.** Diese drastischen, aber nicht seltenen Beispiele zeigen typische Merkmale der alten, bis ins 19. Jahrhundert praktizierten zugerischen Strafjustiz: Es gab zwar Freiheitsstrafen. Diese waren aber meist sehr kurz. Schon weniger gravierende Taten wie Diebstähle wurden schwer bestraft. Die Strafen wurden in der Regel öffentlich vollzogen, da sie den Täter dauernd entehren und die Zuschauenden abschrecken wollten. Besonders deutlich wird dies im Vollzug der schwersten Strafe, der Todesstrafe, die am Ende eines meist kurzen Prozesses stand. An seinem Anfang stand das Verhör. Da eine Verurteilung zwingend vom Geständnis abhing, wurde oft «peinlich», also unter Folter befragt. War das Verbrechen todeswürdig – in diese Kategorie fielen Mord, Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Münzfälschung oder Hexerei – versammelte sich das Blut- oder Malefizgericht zum «Landtag» und fällte das inappellable Urteil. Eine besondere «Malefizordnung» gab eigentliche Regieanweisungen für die Inszenierung des Prozesses, von dem Zuschauer und auch der Beschuldigte ausgeschlossen waren. Die Verhandlung bestand in einer Folge von Fragen, Antworten und Handlungen. Zu Beginn wählte der Grossweibel einen der Richter zum Ankläger, zum «Fürsprech der Justiz». Nach der Verlesung des Geständnisses, der «Vergicht», wurden von der Strasse weg sieben Ehrenmänner bestimmt und in den Gefängnisturm geführt, wo der Angeklagte seine Aussage zu bestätigen hatte. Nun nahm der Ammann als oberster Richter das Richtschwert zur Hand, um «nach den habenden Rechten» zu richten. Der «Fürsprech der Justiz» brachte

seine Anklage vor. Angehörige und Freunde des Beschuldigten flehten um Gnade und der ebenfalls aus den Reihen der Richter bezeichnete «Fürsprech der Barmherzigkeit» bat um ein mildes Urteil – wobei Milde oft nicht mehr als eine weniger qualvolle Todesart bedeutete. Danach kam das Gericht zur entscheidenden Frage, «ob es besser oder wegerer seye, dass der arme mensch lebe oder sterbe». Falls es wie in der Mehrheit der Fälle auf Tod erkannte, ging der Grossweibel zusammen mit Geistlichen in den Turm, um dem Angeklagten das Leben ab- und den Tod anzukünden.

**Öffentliche Exekution.** Nun begann der letzte, vor grossem Publikum inszenierte Akt des Malefizverfahrens, in dem der Verurteilte seine letzte Hauptrolle spielte. Glockenschläge zeigten an, dass der Grossweibel zum Turm ging, dass er dem Verurteilten den Tod ansagte und dass der Verurteilte zum Rathaus geführt wurde. Dort verlas der Landschreiber öffentlich «Vergicht» und Urteil. Der Ammann brach einen Stab, warf ihn dem Verurteilten vor die Füsse und befahl dem Scharfrichter, das Urteil zu vollstrecken. Darauf wurde der «arme Sünder» in einer Prozession, die an jeder Wegkapelle und an jedem Wegkreuz zum Gebet Halt machte, zur Richtstätte bei der Schutzengelkapelle an der Landstrasse nach Cham geführt und hingerrichtet. Die Leiche wurde an Ort und Stelle verscharrt oder aber noch einige Tage zur Schau gestellt.

Die Öffentlichkeit der Exekution – bei einer Doppelhinrichtung 1819 wurde die Zuschauerzahl auf 12 000 Personen ge-

schätzt – war ebenso wie die ausgesuchte Grausamkeit vieler Strafen ein wichtiges Element der vormodernen Strafjustiz. Hauptzweck der Strafe war, die Untat zu sühnen und damit die durch die Straftat gestörte göttliche Weltordnung wieder ins Lot zu bringen. Zudem sollte die Sühne den Täter vor ewiger Verdammnis retten. Deshalb wurde er in den Tagen vor seiner Hinrichtung und auf dem Gang zum Richtplatz intensiv von Geistlichen betreut, die ihn zur Reue drängten. Auch sollte die Strafe die Zuschauer mahnen und abschrecken. Nach der Hinrichtung hielt jeweils ein Priester eine eindringliche «Standrede», die das Volk zur moralischen Besserung und Umkehr aufrief. Und nicht zuletzt war eine Hinrichtung auch eine obrigkeitliche Machtdemonstration.

Die Grausamkeit der Strafe und das öffentliche Zeremoniell bei ihrer Vollstreckung waren also keineswegs Selbstzweck, sondern Ergebnis eines ganz andern Verständnisses von Schuld und Sühne, was uns den Zugang zur vormodernen Strafpraxis erschwert. □

*Renato Morosoli*

*Literaturhinweis:*

*Eine detaillierte Darstellung der alten zugerischen Strafjustiz gibt Markus Zwicky in seiner rechtsgeschichtlichen Dissertation «Prozess und Recht im alten Zug», Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 48, Zürich 2002.*